

Allgemeine Wartungsbedingungen für Softwareprodukte der rivera® GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die rivera® GmbH erstellt und vertreibt Standardsoftware für das Baugewerbe und verwandte Branchen.
- 1.2 Die nachfolgenden Allgemeinen Wartungsbedingungen gelten für alle Verträge über die Wartung und Pflege der vom Kunden in der Auftragsbestätigung oder im Angebot bezeichneten von der rivera® GmbH erstellten und gelieferten Software (nachfolgend: Software).
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende vorformulierte Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die rivera® GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.

2. Wartungsleistungen; Überlassung neuer Versionen (Updates); Anwenderdokumentation; Fehlerbearbeitung

Die rivera® GmbH ist zu folgenden Wartungsleistungen verpflichtet:

- 2.1 Die rivera® GmbH wird dem Kunden aktuelle Versionen der Software überlassen (Updates). Die rivera® GmbH überlässt dem Kunden ferner neue oder inhaltlich überarbeitete Fassungen der zur Software gehörenden Anwenderdokumentation.
- 2.2 Die rivera® GmbH berät den Kunden hinsichtlich der Behandlung von Fehlern der Software, soweit diese Fehler nicht aufgrund unsachgemäßer Anwendung der Software durch den Kunden aufgetreten sind. Die Beratungsleistungen beschränken sich auf Anleitungen zur Fehlerbeseitigung und Fehlervermeidung. Allgemeine Erläuterungen zur Funktionsweise und Anwendung der Software (Schulung) gehören nicht zu den geschuldeten Leistungen der rivera® GmbH.
- 2.3 Die Fehlerbearbeitung erfolgt telefonisch über eine Hotline der rivera® GmbH sowie vorrangig per E-Mail. Die Hotline ist werktags von Montag bis Freitag zu den üblichen Geschäftszeiten der rivera® GmbH erreichbar. E-Mails werden nur innerhalb der üblichen Geschäftszeiten der rivera® GmbH beantwortet.
- 2.4 Die Fehlerbearbeitung beschränkt sich auf die jeweils aktuelle Version der Software.

- 2.5 Ein Vor-Ort-Service beim Kunden zur Fehlerbearbeitung durch die rivera® GmbH ist nicht Vertragsgegenstand.

3. Art der Überlassung von Updates; Datensicherung

- 3.1 Die rivera® GmbH wird dem Kunden die Updates auf einem geeigneten Datenträger zukommen lassen. Es steht im Ermessen der rivera® GmbH, in welchen zeitlichen Abständen Updates entwickelt werden. Ebenso steht es im Ermessen der rivera® GmbH, ob Funktionalitäten und Module der Software beibehalten, geändert, modifiziert, reduziert oder erweitert werden.
- 3.2 Die rivera® GmbH weist darauf hin, dass vor der Installation von Updates zur Vermeidung eines Datenverlusts eine Datensicherung zu erfolgen hat, insbesondere für die mit der Software erstellten Daten (z.B.: Projektdaten).

4. Wartungsgebühren; Nebenkosten

- 4.1 Die Wartungsleistungen gemäß Ziffer 2 dieser Wartungsbedingungen werden im Zweifel durch eine pauschale Wartungsgebühr abgegolten.
- 4.2 Die Wartungsgebühr wird im ersten Jahr vom Ersten des auf den Vertragsbeginn folgenden Monats bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres berechnet, danach wird die Wartungsgebühr für 12 Monate im Voraus berechnet.
- 4.3 Soweit der Kunde der rivera® GmbH mit gesondertem Auftrag zu Wartungsleistungen verpflichtet, die nicht von Ziffer 2 dieser Wartungsbestimmungen erfasst sind, sind diese Leistungen zuzüglich sämtlicher anfallender Nebenkosten gesondert zu vergüten. Die Höhe der Vergütung richtet sich im Zweifel nach den jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Preislisten der rivera® GmbH.
- 4.4 Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang beim Kunden zur Zahlung fällig.
- 4.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise für Wartungsleistungen und Nebenkosten der rivera® GmbH zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Allgemeine Wartungsbedingungen für Softwareprodukte der rivera® GmbH

- 4.6 Gerät der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, so ist die rivera® GmbH berechtigt, seine Leistungen bis zum Eingang aller fälligen Zahlungen einzustellen. Hiervon bleiben weitere Rechte der rivera® GmbH, die sich aus dem Verzug ergeben – insbesondere Schadensersatz, Rücktritt, Kündigung – unberührt.
- 4.7 Der Kunde ist nur dann berechtigt, mit eigenen Gegenforderungen gegen offene Forderungen der rivera® GmbH aufzurechnen, wenn die rivera® GmbH die jeweiligen Gegenforderungen des Kunden nicht bestreitet oder das Bestehen der Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.8 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 5. Mitwirkungspflichten des Kunden**
- 5.1 Der Kunde wird die rivera® GmbH in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unterstützen.
- 5.2 Bei Fehlerbearbeitung wird der Kunde die rivera® GmbH nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der rivera® GmbH anhalten. Der Auftraggeber wird hierzu die aufgetretenen Symptome sowie die System- und Hardwareumgebung beobachten, und auf Verlangen der rivera® GmbH die Fehler dokumentieren und der rivera® GmbH gegebenenfalls unter Angabe weiterer zweckdienlicher Informationen (Anzahl der betroffenen Nutzer; Schilderung der System- und Hardwareumgebung; simultan geladene Software) in Textform übermitteln.
- 5.3 Da sich die Fehlerbearbeitung der rivera® GmbH stets auf die aktuelle Version der Software beschränkt (Ziffer 2.4), ist der Kunde gehalten, jede ihm überlassene neue Version der Software unverzüglich nach Lieferung zu installieren.
- 6. Urheberrechtliche Nutzungsrechte an Updates der Software**
- 6.1 Hinsichtlich des Umfangs der Einräumung von Nutzungsrechten an den gelieferten Updates gelten die Bestimmungen der Ziffern 5, 6, 7 und 9 der Allgemeinen Lieferbedingungen der rivera® GmbH.
- 6.2 Eine Nutzung der alten und neuen Versionen der Software beim Kunden ist nur zulässig, wenn damit nicht die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der neuen und alten Versionen geschaffen wird, die über den vereinbarten Umfang der Einräumung von Nutzungsrechten an der Ausgangsversion der Software hinausgeht.
- 7. Gewährleistung bei der Lieferung von Updates und Erweiterungen**
- Hinsichtlich der Gewährleistung für die Lieferung von Updates gelten die Bestimmungen der Ziffern 10 und 11 der Allgemeinen Lieferbedingungen der rivera® GmbH.
- 8. Gewährleistung bei anderen Software-Service-Leistungen**
- Mit Ausnahme der Lieferung von Updates werden alle Wartungsleistungen als Dienstleistungen nach bürgerlichem Recht erbracht. Ein Erfolg wird bei diesen Wartungsleistungen nicht geschuldet.
- 9. Schadensersatz**
- Hinsichtlich der Verpflichtung der rivera® GmbH zum Schadensersatz gelten die Bestimmungen der Ziffer 13 der Allgemeinen Lieferbedingungen der rivera® GmbH.
- 10. Vertragsdauer**
- 10.1 Der Vertrag über die Inanspruchnahme von Wartungsleistungen beginnt am ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Beauftragung mit Wartungsleistungen folgt.
- 10.2 Der Vertrag läuft im Zweifel unbefristet. Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Vertragsjahres ordentlich gekündigt werden.
- 10.3 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die rivera® GmbH ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde mit der Zahlung der gemäß Ziffer 4 dieser Wartungsbedingungen geschuldeten Vergütung trotz zweifacher Mahnung teilweise oder vollständig in Verzug ist.
- 10.4 Jede Kündigung bedarf der Textform.

Allgemeine Wartungsbedingungen für Softwareprodukte der rivera® GmbH

11. Erfüllungsort; Gefahrübergang

11.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus Verträgen zwischen der rivera® GmbH und dem Kunden ist, sofern der Kunde Kaufmann ist, die Stadt Karlsruhe.

11.2 Versendet die rivera® GmbH Waren nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, findet der Gefahrübergang auf den Kunden im Moment der Übergabe der Ware von der rivera® GmbH an die/das mit der Ausführung der Versendung bestimmte Person/Unternehmen statt.

12. Sonstiges

12.1 Ist der Kunde Kaufmann, so ist Karlsruhe Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen der rivera® GmbH und dem Kunden.

12.2 Auf Verträge zwischen der rivera® GmbH und deren Kunden ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wartungsbedingungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der Wartungsbedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten Regelungen, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken der Wartungsbedingungen.